

43. Sitzung des Gemeinderats am 19. Februar 2015

<u>Vorsitzender:</u>	
Bgm. Christian Härting	WFT

<u>1. Vizebürgermeister:</u>	
VBgm. Christoph Stock	ÖVP

<u>2. Vizebürgermeister:</u>	
VBgm. Mag. Günter Porta	PZT

<u>Mitglieder:</u>		
GV Mag. Dr. Cornelia Hagele	WFT	
GV Mag. Dieter Schilcher	FPÖ	
GV Mag. Florian Stöfelz	ÖVP	
GR Vinzenz Derflinger	DUW	
GR Manfred Düringer	ÖVP	Ersatz für GR Larcher
GR Walter Fartek	ÖVP	Ersatz für GV Klieber
GR LSI aD HR Josef Federspiel	WFT	
GR Wolfgang Härting	FPÖ	
GR Dr. Hugo Haslwanter	TN	
GR Thomas Hofer	WFT	
GR Marina Klieber	SPÖ	Ersatz für GR Gritsch
GR Dr. Peter Larcher	TN	Ersatz für GV Köll
GR Angelika Mader	PZT	
GR Johann Ortner	ÖVP	
GR Renate Sailer	ÖVP	
GR Silvia Schaller	WFT	
GV Güven Tekcan	ÖVP	
GR Christoph Walch	GRÜNE	

<u>Weiters anwesend:</u>	
AL Mag. Bernhard Scharmer	

<u>Schriftführerin:</u>	
RL Sabine Hofer	

<u>abwesend:</u>	
-------------------------	--

<u>Mitglieder:</u>	
GV Herbert Klieber	ÖVP
GR Peter Gritsch	SPÖ
GV Sepp Köll	TN
GR Peter Larcher	ÖVP

<u>Beginn:</u>	18:00 Uhr
<u>Ende:</u>	19:50 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der 42. Sitzungsniederschrift
2. Anträge und Berichte des Bürgermeisters
 - 2.1. EGOT - Neuparifizierung und Vertrag
 - 2.2. Ärztehaus III - Abschlussbericht
 - 2.3. Park & Ride Telfs-Pfaffenhofen
 - 2.4. Verordnungen
 - 2.4.1. Sperrung Klammsteig - ortspolizeiliche Verordnung
 - 2.4.2. Verordnung Waldumlage für das abgelaufenen Jahr 2014
 - 2.4.3. Kfz-Stellplatzverordnung
 - 2.4.4. Kindergartenordnung
3. Anträge und Berichte aus der 83. und 84. Gemeindevorstandssitzung
 - 3.1. Voranschlagsübertragungen bis 31.12.2014
 - 3.2. Überschreitungen Dezember 2014
 - 3.3. Jugendzentrum Fuchsbau - Überschreitung
4. Anträge und Berichte aus der 41. Bau- und Raumordnungsausschuss-Sitzung
 - 4.1. Einleitungen eFWP
 - 4.2. E 038j/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/751
 - 4.3. E 038k/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/733
 - 4.4. B 051/15 - Ansuchen um Bebauungsplan für Gst. 4458/2
 - 4.5. E 094f/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/640
 - 4.6. B 052/15 - Ansuchen um Ausweisung eines Bebauungsplanes für Gst. 4643/2
 - 4.7. Bebauungspläne Teilbereiche St. Georgen - Grundsatzbeschluss
 - 4.8. B 042/14 - Ansuchen um Ausweisung Bebauungsplan für Gst. 3920/71 - Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
 - 4.9. B 049/14 Bebauungsplan für Baugrundstücke Franz-Stockmayer-Straße
5. Berichte aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Vereinswesen
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
7. Personelles
 - 7.1. Anträge und Berichte aus der 83. und 84. Gemeindevorstandssitzung
 - 7.1.1. BAL DI Gerhard Heregger - Versetzung in den Ruhestand
 - 7.2. Vertrauliche Anfragen

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert GR Derflinger, GV Mag. Dr. Hagele und GR Mader zum Geburtstag und überreicht ein Geschenk.

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Nachdem keine Änderungen eingebracht werden, ersucht er um Aufnahme des Punktes

7.1.1. BAL DI Gerhard Heregger – Versetzung in den Ruhestand

Der Gemeinderat beschließt einstimmig obige Änderung der Tagesordnung zu genehmigen.

1 Genehmigung der 42. Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Niederschrift der 42. Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

2 Anträge und Berichte des Bürgermeisters

2.1 EGOT - Neuparifizierung und Vertrag

Die EGOT-Neuparifizierung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und der Vertrag liegt nach mehreren Sitzungen und Bekanntgabe der Änderungen durch die Miteigentümer nun in einer Endfassung zur Unterfertigung vor. Die Kosten für die Parifizierung und des Vertrages und sonstige Gebühren und Steuern werden seitens der Marktgemeinde Telfs und der Raiffeisen Regionalbank Telfs eGen anteilig zu ihrem aliquoten Miteigentumsanteil übernommen. In Folge sind nun die Unterschriften aller Miteigentümer einzuholen, um das Projekt zum Abschluss zu bringen.

AL Mag. Scharmer wird die konkreten Kosten nachreichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verträge zur EGOT-Neuparifizierung zu unterfertigen:

- ***Wohnungseigentumsvertrag,***
- ***Benützungsvereinbarungen,***
- ***Dienstbarkeitsvertrag,***
- ***Grundabtretungs- und Schenkungsvertrag,***
- ***Erklärung für die Grundverkehrsbehörde,***
- ***Aufsandungserklärung.***

2.2 Ärztehaus III - Abschlussbericht

Seitens der Marktgemeinde Telfs wurde im Herbst 2001 die 2-stöckige Tiefgarage auf dem Ärztehaus III Grundstück errichtet und mit der Ärzteschaft Mietverträge inkl. einer Kaufoption abgeschlossen.

Zur konsensualen Abwicklung des Verkaufs der Ordinationen des Ärztehauses III wurde mit Anfang Mai 2012 ein Projektteam seitens der Marktgemeinde Telfs gegründet.

Zwischenzeitlich sind alle Ärzte, die ihre Ordinationen käuflich erworben haben, im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Einzig die Top 8 wird weiterhin zu neuen Konditionen weiter vermietet. In Folge wird man sich um einen Verkauf bemühen.

Das Projekt kann somit als positiv abgeschlossen betrachtet werden. Bis auf den großen Verwaltungsaufwand sind der Marktgemeinde Telfs sonst keine Kosten entstanden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

2.3 Park & Ride Telfs-Pfaffenhofen

Die am 18.12.2014 in der 42. Sitzung des Gemeinderates angeführten Verträge mit der ÖBB und VTG und die Vereinbarung mit den betroffenen Gemeinden betreffend der Park & Ride Anlage Bahnhof Telfs – Pfaffenhofen liegen nun zur Beschlussfassung vor.

Der Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride – Anlage als Parkdeck in Telfs-Pfaffenhofen Zl.: PR-363-2013 vom 12.12.2014 wird zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft/FN 71396w Praterstern 3, 1020 Wien, der Verkehrsbund Tirol GesmbH Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck und der Marktgemeinde Telfs abgeschlossen. Zusätzlich zum Vertrag ist eine Zusatzvereinbarung bezüglich Pkt. 8 Nutzung/Bewirtschaftung – Sicherstellung der bestimmungskonformen Nutzung zwischen den drei Vertragspartnern erforderlich. Im Vertrag zur Errichtung der Anlage wird u. a. festgelegt, dass die Marktgemeinde verpflichtet ist, die Betreuung und die Instandhaltung der Anlage auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu übernehmen, ausgenommen davon ist die Instandsetzung/Reinvestition. Es ist eine entgeltliche Bewirtschaftung der Anlage vorgesehen, wobei die zweckgebundene Verwendung der lukrierten/erzielten Einnahmen vertraglich geregelt ist, dabei werden die übersteigenden Erlöse aus den Entgelten, abzüglich der laufenden jährlichen Betriebs- und Wartungskosten, einer Rücklage für laufende Instandhaltungsarbeiten und für zukünftige Instandsetzungsmaßnahmen zugeführt.

Die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden Rietz, Mieming, Stams, Wildermieming, Pfaffenhofen, Mötz, Oberhofen, Obsteig und Flaurling haben in der Regionssitzung vom 30.10.2014 bereits ihre Zustimmung zu den Finanzierungsbeiträgen und zum Projekt erteilt. Seitens der Marktgemeinde Telfs wurde zur Absicherung nun eine Vereinbarung vorbereitet, welche zwischen den angeführten Gemeinden und der Marktgemeinde Telfs abzuschließen ist. Die Marktgemeinde Telfs wird die Vertragsurkunde über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride Anlage als Parkdeck in Telfs-Pfaffenhofen, wie auch die Zusatzvereinbarung zum Park & Ride Vertrag/Parkdeck Telfs erst nach rechtswirksamer Unterfertigung auf Grundlage von entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen der angeführten Gemeinden unterzeichnen.

Für die vorgesehene Finanzierung wurde seitens der Marktgemeinde Telfs ein Betrag in der Höhe von € 386.555,00 im Voranschlag 2015 veranschlagt. Dieser Betrag soll über ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren finanziert werden. Diesbezüglich ist eine Ausschreibung des Darlehens von der Finanzverwaltung erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride – Anlage als Parkdeck in Telfs-Pfaffenhofen Zl.: PR-363-2013 vom 12.12.2014, sowie die Zusatzvereinbarung bezüglich Pkt. 8 Nutzung/Bewirtschaftung – Sicherstellung der bestimmungskonformen Nutzung zwischen den drei Vertragspartnern erst nach rechtswirksamer Unterfertigung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Telfs, der Gemeinde Rietz, der Gemeinde Mieming, der Gemeinde Stams, der Gemeinde Wildermieming, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Gemeinde Mötz, der Gemeinde Oberhofen, der Gemeinde Obsteig und der Gemeinde Flaurling, auf Grundlage von entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen der angeführten Gemeinden, zu unterzeichnen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die gegenständliche Vereinbarung von den einzelnen Gemeinden rechtswirksam unterfertigen zu lassen.

Für die vorgesehene Finanzierung in der Höhe von € 386.555,00 wird der Ausschreibung des Darlehens durch die Finanzverwaltung zugestimmt (2015 wird max. die Hälfte benötigt).

2.4 Verordnungen

2.4.1 Sperrung Klammsteig - ortspolizeiliche Verordnung

Am 27.10.2014 wurde bei einer Kontrollbegehung ein Felssturz im Bereich des Klammsteiges zwischen Telfs und dem Kraftwerk „Hex“ festgestellt. Am 29.10.2014 wurde der Felssturz vom Landesgeologen, Dr. Gunther Heißel, begutachtet. Am 03.11.2014 wurde die Stellungnahme des Landesgeologen übermittelt. Da sich immer noch lockeres bzw.

Abbruchmaterial in der Wand befindet, ist der gesamte Klammsteig wegen drohenden Steinschlages ab der Brücke über den Grießbach und Zustieg Kraftwerk „Hex“ für unbestimmte Zeit zu sperren. Der gesamte Wanderweg darf in diesem Bereich nicht betreten werden.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesgeologen wurde eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen. Gemäß § 51 TGO 2001 kann der Bürgermeister in jenen Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug das zuständige Gemeindeorgan nicht rechtzeitig einberufen werden kann, die Angelegenheit allein entscheiden. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

Da es sich hierbei um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben handelte, musste diese Verordnung aufgrund der Dringlichkeit vom Bürgermeister iSd §§ 18 und 51 TGO 2001 erlassen werden.

Die Hinweisschilder über die Sperrung des Klammsteiges wurden bereits angebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

§ 1

Der Klammsteig durch die Zimmerbergklamm wird aufgrund des Gutachtens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, vom 03.11.2014, Zl. Vla-LG-239/119, wegen drohenden Steinschlages, ab der Brücke über den Grießbach und Zustieg Kraftwerk „Hex“, für unbestimmte Zeit gesperrt. Der gesamte Wanderweg darf in diesem Bereich nicht betreten werden.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

2.4.2 Verordnung Waldumlage für das abgelaufenen Jahr 2014

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den/die Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2014 Euro **105.023,27**.

Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 2.338,11 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 44,92 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt mit 19 : 2 Stimmen (GV Mag. Schilcher, GR Fartek), obige Verordnung zu genehmigen.

2.4.3 Kfz-Stellplatzverordnung

Aufgrund diverser Gesetzesänderungen in der Tiroler Bauordnung ist die Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Telfs nicht mehr zeitgemäß und muss neu verordnet werden. Ein Entwurf wurde bereits dem Bau- und Raumordnungsausschuss vorgelegt und vom Amt der Tiroler Landesregierung vorab geprüft.

Bgm. Härting ersucht, den Punkt 1. b) Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung noch einmal zu prüfen, da eine rege Diskussion betreffend Parkplätze für Angestellte For Friends Hotel stattfand.

Der Antrag wird wieder dem Bauausschuss zugewiesen.

2.4.4 Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung muss aufgrund diverser Änderungen neu verordnet werden. Die Änderungen betreffen lediglich 2 inhaltliche Punkte:

1. Im § 3 Abs. 1 wurde die Wortfolge „*Kindergarten Mösern*“ gestrichen
2. Im § 7 Abs. 1 wurde die Regelung über die Ausgabe von Milchprodukten gestrichen, da dieser Service auf Grund von Lieferumstellungen vom Milchhof, ab März nicht mehr angeboten wird.

Die übrigen Änderungen sind legislatischer Natur und stellen keine inhaltliche Änderung dar.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Kindergartenordnung:

§ 1

Aufgabe des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
- (2) Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten und das Wertverhalten anzustreben und insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte zu vermitteln: Bewegungserziehung, Bildnerische Erziehung, Denkförderung, Vorbereitung auf den Schulbesuch, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu einem umweltbewussten Verhalten, Sachbegegnung, religiöse Erziehung, Sprachbildung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr;
 - b) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - c) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung;
 - e) die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten;
- (2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
 - a) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - b) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
 - c) Einzelkinder.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit wird für alle Kindergärten von Telfs mit 07:00 bis 14:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11:30 Uhr bzw. ab 13:00 Uhr bei Inanspruchnahme des Mittagstisches wieder abgeholt werden, um die pädagogisch notwendige Arbeitszeit zu gewährleisten. Ausnahmen werden mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 4

Beschäftigungsjahr und Ferien

- (1) Die Kindergärten werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Tagen geführt. Der Besuch in den Sommerferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweils gruppenführenden Pädagogin.

- (2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.
- (3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden
- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindergärten geschlossen.
- (5) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

Die Elternklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung in der Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kindergartenordnung.

§ 6

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

§ 7

Pflichten Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet wird.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (5) Gemäß § 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§ 8
Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt. Die Sonderregelung in Beilage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kindergartenordnung.

§ 9
Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Außerdem ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 11
Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch des Kindergartens aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist;
- b) bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
- c) bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten;

§ 12
Kindergartenentgelt

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
- (2) Die Höhe des Kindergartenentgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs festgesetzt und an der Amtstafel, in der Lokalpresse sowie im Anmeldeformular bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenentgelt ist stets für den vollen Monat zu den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Telfs festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergartenentgelt zu entrichten.

§ 13
Sprechstunde

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleiterinnen sowie die Gruppenleiterinnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 14

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

- (1) Das Kindergartenpersonal ist bemüht, seiner Aufgabe der Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kindergartenordnung sowie im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der verständnisvollen Mithilfe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder die im § 25 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Marktgemeinde Telfs als Kindergartenerhalterin das Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

3 Anträge und Berichte aus der 83. und 84. Gemeindevorstandssitzung

3.1 Voranschlagsübertragungen bis 31.12.2014

In der GV Sitzung vom 15.04.2010 wurde einstimmig beschlossen, dass die Finanzverwaltung die Voranschlagsübertragungen vornehmen kann. Diesbezüglich werden nun die Voranschlagsübertragungen Rest 2014 zur Beschlussfassung wie folgt vorgelegt:

Voranschlagsübertragungen bis 31.12.2014

Von HH-Stelle 1 0100 7000 (Mieten TG) an HH-Stelle 1 0100 6300 (Portokosten) in Höhe von € 1.000,00.

Von HH-Stelle 1 0100 728001 (Gemeindezeitung) an HH-Stelle 1 0100 5100 (Bezüge VB Verwaltung) in Höhe von € 1.700,00 und an HH-Stelle 1 0100 5810 (DGB Beitrag Verwaltung) in Höhe von € 3.000,00.

Von HH-Stelle 1 0100 728002 (Todesanzeigen) an HH-Stelle 1 0000 723001 (Rep. Partnerschaft) in Höhe von € 2.200,00.

Von HH-Stelle 1 0110 7100 (Ausgleichstaxe) an HH-Stelle 1 0000 7211 (Aufwandsentschädigung Bgm.) in Höhe von € 5.200,00.

Von HH-Stelle 1 0160 4010 (Verbrauchsgüter EDV) an HH-Stelle 1 0290 0420 (Betriebsausstattung Amtsgebäude) in Höhe von € 4.200,00.

Von HH-Stelle 1 0160 616002 (Wartung Software) an HH-Stelle 1 0290 0420 (Betriebsausstattung Amtsgebäude) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 0230 5000 (Bezüge Beamte) an HH-Stelle 1 0220 5000 (Geldbezüge Bezüge) in Höhe von € 22.900,00.

Von HH-Stelle 1 0230 5810 (DGB Bezüge Meldeamt) an HH-Stelle 1 0220 5810 (DGB Beitrag Standesamt) in Höhe von € 1.000,00.

Von HH-Stelle 1 0290 6000 (Strom Amtsgebäude) an HH-Stelle 1 0290 7000 (BK Egot) in Höhe von € 3.800,00.

Von HH-Stelle 1 0290 6149 (Brandschutzmaßnahmen Amtsgebäude) an HH-Stelle 1 0100 6300 (Porto) in Höhe von € 10.000,00 an HH-Stelle 1 0100 6700 (Versicherung Verwaltung) in Höhe von € 2.900,00 und an HH-Stelle 1 0220 5810 (DGB Standesamt) in Höhe von € 2.800,00 und an HH-Stelle 1 0230 5110 (Bezüge Meldeamt) in Höhe von € 1.800,00 und an HH-Stelle 1 0290 5810 (DGB Beitrag Amtsgebäude) in Höhe von € 1.600,00.

Von HH-Stelle 1 0290 6700 (Versicherung) an HH-Stelle 1 8170 6700 (Versicherung Friedhof) in Höhe von € 2.700,00.

Von HH-Stelle 1 0300 6180 (Instandhaltung Bauamt) an HH-Stelle 1 8400 65001 (Zinsen Möserer See) in Höhe von € 7.400,00.

Von HH-Stelle 1 0310 7299 (Entgelte Raumplanung) an HH-Stelle 1 0300 5100 (Bezüge VB Bauamt) in Höhe von € 1.500,00.

Von HH-Stelle 1 0600 7260 (Mitgliedsbeiträge Verbände) an HH-Stelle 1 0620 7290 (Ehrungen und Auszeichnungen) in Höhe von € 2.900,00.

Von HH-Stelle 1 0800 7510 (Beiträge Sprengelärzte) an HH-Stelle 1 0910 7290 (Personalausbildung) in Höhe von € 4.800,00 und an HH-Stelle 1 0940 7290 (Gemeinschaftspflege) in Höhe von € 3.300,00.

Von HH-Stelle 1 1630 4001 (Dienstkleidung Feuerwehr) an HH-Stelle 1 1630 0430 (Betriebsausstattung Feuerwehr) in Höhe von € 1.600,00.

Von HH-Stelle 1 21101 4510 (Brennstoffe VS) an HH-Stelle 1 2120 6149 (einmalige Instandhaltung NMS) in Höhe von € 10.000,00 und an HH-Stelle 1 0230 5100 (Bezüge Meldeamt) in Höhe von € 8.000,00 und an HH-Stelle 1 21101 0430 (Betriebsausstattung VS) in Höhe von € 3.000,00.

Von HH-Stelle 1 2120 0430 (Betriebsausstattung NMS) an HH-Stelle 1 2120 6149 (einmalige Instandhaltung NMS) in Höhe von € 5.000,00.

Von HH-Stelle 1 2120 043001 (EDV NMS) an HH-Stelle 1 2120 6149 (einmalige Instandhaltung NMS) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 2120 4570 (Druckwerke NMS) an HH-Stelle 1 2120 4510 (Brennstoffe NMS) in Höhe von € 1.700,00.

Von HH-Stelle 1 2120 5110 (Bezüge NMS) an HH-Stelle 1 2120 5100 (Bezüge NMS VB) in Höhe von € 1.800,00.

Von HH-Stelle 1 2120 7100 (Öffentliche Abgaben NMS) an HH-Stelle 1 2120 6149 (einmalige Instandhaltungen NMS) in Höhe von € 3.000,00.

Von HH-Stelle 1 2120 729002 (Eintrittsgelder und Hallenbenützung NMS) an HH-Stelle 1 2120 7000 (Mieten und Pachte NMS) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 2120 7521 (Betriebsbeiträge an Gemeinden NMS) an HH-Stelle 1 2120 6700 (Versicherung NMS) in Höhe von € 1.500,00.

Von HH-Stelle 1 2130 61401 (laufende Brandschutzmaßnahmen) an HH-Stelle 1 0300 5100 (Geldbezüge Bauamt) in Höhe von € 4.200,00.

Von HH-Stelle 1 2130 6700 (Versicherung Walter Thaler Schule) an HH-Stelle 1 8940 3460 (Tilgung Abgang Bad/Saal) in Höhe von € 1.300,00.

Von HH-Stelle 1 2150 5110 (Bezüge Bundesschule) an HH-Stelle 1 2130 620001 (Transportkosten Walter Thaler Schule) in Höhe von 4.000,00.

Von HH-Stelle 1 2400 6500 (Zinsen KG Neubau) an HH-Stelle 1 24001 5810 (DGB Beitrag KG Markt) in Höhe von € 1.900,00.

Von HH-Stelle 1 2400 5100 (Bezüge VB KG Markt) an HH-Stelle 1 24002 5100 (Bezüge VB KG St. Georgen) in Höhe von € 2.500,00 und an HH-Stelle 1 24005 5100 (Bezüge KG Egart) in Höhe von € 4.400,00 und an HH-Stelle 1 24008 5100 (Bezüge KG Lumma) in Höhe von € 16.000,00 und an HH-Stelle 1 24008 5810 (DGB Beitrag KG Lumma) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 24006 5100 (Bezüge KG Markt IG) an HH-Stelle 1 24009 5100 (Bezüge KG Puite) in Höhe von € 3.600,00 und an HH-Stelle 1 24009 5810 (DGB Beitrag KG Puite) in Höhe von € 2.800,00 und an HH-Stelle 1 2500 5100 (Bezüge VB schulische Nachmittagsbetreuung VS in Höhe von €14.300,00 und an HH-Stelle 1 2500 0430 (Betriebsausstattung schulische Nachmittagsbetreuung VS) in Höhe von € 1.500,00 und an HH-Stelle 1 2500 5810 (DGB Beitrag schulische Nachmittagsbetreuung VS) in Höhe von € 3.000,00 und an HH-Stelle 1 2690 7770 (einmalige Sportförderungen) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 24006 5660 (Dienstjubiläum KG IG) an HH-Stelle 1 24001 5660 (Dienstjubiläum KG Markt) in Höhe von € 6.900,00.

Von HH-Stelle 1 2590 5100 (Bezüge Jugendbetreuung) an HH-Stelle 1 3201 6500 (Zinsen Darlehen MS) in Höhe von € 5.000,00 und an HH-Stelle 1 3201 7005 (BK MS) in Höhe von € 7.000,00 und an HH-Stelle 1 3300 7780 (Bücherkauf und Subventionen) in Höhe von € 3.000,00.

Von HH-Stelle 1 3201 5100 (Bezüge MS) an HH-Stelle 1 4290 7770 (Beiträge Altenhilfe) in Höhe von € 3.900,00.

Von HH-Stelle 1 3201 5600 (Reisegebühren MS) an HH-Stelle 1 7890 729001 (Förderung Buskosten) in Höhe von € 4.000,00.

Von HH-Stelle 1 3201 6149 (einmalige Instandhaltungen MS) an HH-Stelle 1 3810 7299 (Zuwendung Theatervereine) in Höhe von € 4.000,00.

Von HH-Stelle 1 3220 7299 (Förderung Musik- und Gesangsvereine) an HH-Stelle 1 4240 5110 (Bezüge Heimhilfen) in Höhe von € 1.700,00.

Von HH-Stelle 1 3250 5110 (Bezüge TVSS) an HH-Stelle 1 4290 729002 (Seniorenbetreuung) in Höhe von € 3.500,00.

Von HH-Stelle 1 3600 6149 (einmalige Instandhaltung Noafilhaus) an HH-Stelle 1 3600 700001 (BK Noafilhaus) in Höhe von € 2.300,00.

Von HH-Stelle 1 3630 7780 (Fassadengestaltung) an HH-Stelle 1 4240 7570 (Förderung Sozial- und Familienhilfe) in Höhe von € 3.000,00.

Von HH-Stelle 1 3690 729901 (Kinderdorffest) an HH-Stelle 1 3900 7290 (Kirchliche Angelegenheiten) in Höhe von € 3.500,00.

Von HH-Stelle 1 3900 777003 (Kirchliche Angelegenheiten) an HH-Stelle 1 3900 777004 (Zuwendung Islam) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 5160 7290 (Schulgesundheitsdienst) an HH-Stelle 1 8150 5810 (DGB Beitrag Parkanlagen) in Höhe von € 4.000,00.

Von HH-Stelle 1 6120 6130 (Instandhaltung Zäune) an HH-Stelle 1 8150 5220 (Bezüge VB Parkanlagen) in Höhe von € 1.000,00.

Von HH-Stelle 1 6310 0040 (Bachverbauungen) an HH-Stelle 1 8140 6170 (Instandhaltung Fahrzeuge Straßenreinigung) in Höhe von € 6.000,00 und an HH-Stelle 1 8150 5110 (Bezüge VBII Parkanlagen) in Höhe von € 9.900,00.

Von HH-Stelle 1 8140 5810 (DGB Beitrag Straßenreinigung) an HH-Stelle 1 4240 5100 (Geldbezüge Heimhilfen) in Höhe von € 2.400,00.

Von HH-Stelle 1 8140 7280 (Straßenreinigung durch Firmen) an HH-Stelle 1 8150 5110 (Bezüge Straßenreinigung) in Höhe von € 8.000,00.

Von HH-Stelle 1 8150 6189 (einmalige Instandhaltung Parkanlagen) an HH-Stelle 1 9000 5000 (Bezüge Beamte Finanzverwaltung) in Höhe von 5.200,00.

Von HH-Stelle 1 8150 6190 (Instandhaltung Kinderspielplätze) an HH-Stelle 1 2400 6149 (Notfallpläne Kindergärten) in Höhe von € 500,00.

Von HH-Stelle 1 8160 0500 (Erweiterung Beleuchtung) an HH-Stelle 1 7890 75690 (Förderung Buskosten) in Höhe von € 18.000,00 und an HH-Stelle 1 2400 6149 (Notfallpläne Kindergärten) in Höhe von € 7.600,00.

Von HH-Stelle 1 8160 6180 (Instandhaltung Anlagen Beleuchtung) an HH-Stelle 1 24002 4510 (Brennstoffe KG St. Georgen) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 8170 7001 (Leasing Friedhof KFZ) an HH-Stelle 1 8200 7280 (laufende Leistungen GmbH) in Höhe von € 1.500,00.

Von HH-Stelle 1 8400 6400 (Rechtskosten Grundablösen) an HH-Stelle 1 8400 00002 (Grunderwerbsteuern) in Höhe von 1.800,00.

Von HH-Stelle 1 8400 7100 (öffentliche Abgaben Grundbesitz) an HH-Stelle 1 8660 7100 (öffentliche Abgaben Forst) in Höhe von € 2.700,00.

Von HH-Stelle 1 8420 6400 (Rechts- und Beratungskosten) an HH-Stelle 1 2620 3460 (Tilgung Sportplätze) in Höhe von € 2.500,00.

Von HH-Stelle 1 8460 6140 (Instandhaltungen Wohn- und Geschäftsgebäude) an HH-Stelle 1 8390 728001 (Kosten Wachdienst) in Höhe von € 6.000,00.

Von HH-Stelle 1 8520 050006 (PV Anlage WSST) an HH-Stelle 1 8520 7520 (Beitrag ABV Unterland) in Höhe von € 9.000,00.

Von HH-Stelle 1 8520 4520 (Treibstoffe) an HH-Stelle 1 8520 0430 (Amtsausstattung Müll) in Höhe von 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 8520 5100 (Bezüge Müll) an HH-Stelle 1 8520 7290 (Giftmüllsammelaktion) in Höhe von € 1.700,00.

Von HH-Stelle 1 8530 6149 (einmalige Instandhaltung Weinberg) an HH-Stelle 1 853001 6700 (Versicherung) in Höhe von € 1.700,00 und an HH-Stelle 1 8660 0020 (Wegbau) in Höhe von € 1.400,00 und an HH-Stelle 1 853001 7280 (BK MZG Telfs West) in Höhe von €1.800,00.

Von HH-Stelle 1 853002 7001 (Leasing Ärztehaus III) an HH-Stelle 1 0800 7520 (Pensionsbeiträge) in Höhe von € 40.700,00 und an HH-Stelle 1 2400 6149 (Notfallpläne Kindergärten) in Höhe von € 20.000,00.

Von HH-Stelle 1 9000 5100 (Bezüge VB Finanzverwaltung) an HH-Stelle 1 8660 6110 (Instandhaltung Forstwege) in Höhe von € 7.000,00.

Von HH-Stelle 1 0290 6140 (Amtsgebäude) an HH-Stelle 1 2690 7770 (einmalige Förderung Sport) in Höhe von € 15.000,00.

Von HH-Stelle 1 3201 5100 (Geldbezüge MS) an HH-Stelle 1 4290 7770 (Beiträge Altenhilfe) in Höhe von € 3.900,00.

Von HH-Stelle 1 3201 729002 (Veranstaltungen MS) an HH-Stelle 1 3250 729901 (Fasnacht) in Höhe von € 2.000,00.

Von HH-Stelle 1 8400 6500 (Zinsen Gewerbegrund) an HH-Stelle 1 8530 3460 (Tilgung Weinberg) in Höhe von € 2.500,00.

Von HH-Stelle 1 8460 0500 (Sonderanlagen Geschäftsgebäude) in Höhe von € 2.000,00 und von HH-Stelle 1 2590 7000 (Mieten- und Betriebskosten Jugendzentren) in Höhe von € 2.000,00 an HH-Stelle 1 8530 7299 (Mietausfälle Weinberg).

Von HH-Stelle 1 1630 6500 (Zinsen Drehleiter) an HH-Stelle 1 8660 6700 (Versicherung Forst und Wald) in Höhe von € 1.500,00.

Die Bedeckung ist vorhanden, da bei den „VON HH-STELLEN“ die Einsparungen getroffen werden. Die Finanzverwaltung ersucht um Genehmigung.

Der Gemeinderat beschließt nach einstimmiger Empfehlung des Gemeindevorstandes einstimmig, die Voranschlagsübertragungen Dezember 2014 zu genehmigen.

3.2 Überschreitungen Dezember 2014

Nachfolgende Überschreitungen Rest 2014 sind noch zu beschließen:

1) Vergütung zwischen Verwaltungszweigen Standesamt – Hauptverwaltung	€	8.602,93
2) Vergütung zwischen Verwaltungszweigen Müll – Hauptverwaltung	€	36.649,88
3) Tilgung Darlehen Musikschule	€	16.524,65
4) Tilgung Darlehen Straßenbau	€	35.175,91
5) Tilgung Gewerbegrund Moos	€	67.182,10
6) Immobilienertragssteuer	€	32.853,01
7) Landesumlage	€	17.405,97
Summe		€ 214.394,45

Die Bedeckung der Ausgabenüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen der Abgaben-Ertragsanteile in Höhe von € 201.000,00 und Kommunalsteuern in Höhe von € 150.000,00 gegeben.

Begründungen:

- ad 1 und 2): Dies ergibt sich durch eine interne Umbuchung und scheint auf der Einnahmenseite als Mehreinnahme auf.
- ad 3 bis 5): Die Tiroler Sparkasse hat die Tilgungen vom Dezember 2013 im Jänner 2014 abgebucht, somit ergibt sich eine Überschreitung, die jedoch durch Mehreinnahmen gedeckt ist.
- ad 6): Durch die Grundverkäufe an Abfalter Martina und Cornelia war eine ImmoEST in Höhe von € 32.853,01 fällig.
- ad 7): Das Amt der Tiroler Landesregierung hat durch die Mehreinnahmen an Abgaben-Ertragsanteilen auch eine höhere Landesumlage verrechnet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Gemeindevorstandes, die Überschreitungen in Höhe von € 214.394,45 zu genehmigen.

3.3 Jugendzentrum Fuchsbau - Überschreitung

Das Jugendzentrum Fuchsbau hat im September 2014 eröffnet und wird von den Jugendlichen sehr gut angenommen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2013 wurde die Finanzierung hinsichtlich des Jugendzentrums beschlossen und mit Feber 2015 wurde von der Fa. MPreis, welche als Bauherrin auftrat, die Endabrechnung an die MG Telfs übermittelt.

Die Kosten für die baulichen Maßnahmen sind aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen und behördlichen Maßnahmen (eigene Brandabschnitte, etc.) um rund € 40.000,00 (**€ 139.496,94 - € 98.800,00**) höher als kalkuliert und dadurch verringert sich die Rückzahlung der Fa. MPreis an die Marktgemeinde Telfs auf die € 1.252,55 netto.

Die Überschreitung im Jahr 2014 macht einen Betrag in Höhe von € 55.345,23 aus, wobei eine Mietfreistellung in Höhe von insgesamt 32.400,00 in den kommenden Jahren gegengerechnet wird und sich damit der Betrag der Überschreitung auf € 21.692,68 verringert.

GR Mader, GR Walch und GR Larcher sind der Meinung, dass ein behindertengerechtes Bauen usw. schon im Vorhinein kalkulierbar wäre.

Der Gemeinderat beschließt mit 20 : 1 Stimme (GR Mader) nach einstimmiger Empfehlung des Gemeindevorstandes, die Überschreitung für das Projekt Jugendzentrum Fuchsbau für das Jahr 2014 in Höhe von € 55.345,23 zu genehmigen, wobei sich die effektive Überschreitung unter Einbeziehung der Mietfreistellung auf € 21.692,68 beläuft.

4 Anträge und Berichte aus der 41. Bau- und Raumordnungsausschuss-Sitzung

4.1 Einleitungen eFWP

Es werden folgende eFWP eingeleitet:

- eFWP 2015-xxx - Ansuchen um Widmung f. Betriebswohnungen, Thöni-Straße - Gst. 3777/164 u.a.,
- eFWP 2015-xxx - Ansuchen um Widmungserweiterung landw. Sonderfläche für Gst. 3661 – Hinterberg,

- eFWP 2014-XXX + B 050/15 - Ansuchen um Widmungsanpassung und Bebauungsplan für Gst. 5012/30 u.a – Sonnensiedlung.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

4.2 E 038j/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/751

Die Eigentümer des Bauplatzes Gst. 3914/751 samt darauf befindlichem Einfamilienhaus planen, für den Eigenbedarf (Kind) einen Zubau an das bestehende Gebäude zu errichten. Der Zubau soll eine eigenständige Wohneinheit werden.

Da diese Parzelle Teil einer Reihenhauanlage ist und der Bebauungsplan eine besondere Bauweise aufweist, muss für die Genehmigung des Bauvorhabens der Bebauungsplan projektsgemäß abgeändert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses, gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes E 038j/15 für den Bauplatz 3914/751 KG Telfs entsprechend der planlichen Darstellung und der ortsplanerischen Stellungnahme des Raumplaners sowie der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

4.3 E 038k/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/733

Die Eigentümer des Bauplatzes Gst. 3914/733 samt darauf befindlichem Einfamilienhaus planen, für den Eigenbedarf der Tochter einen Zubau an das bestehende Gebäude zu errichten. Der Zubau soll eine eigenständige Wohneinheit werden.

Da diese Parzelle Teil einer Reihenhauanlage ist und der Bebauungsplan eine besondere Bauweise aufweist, muss für die Genehmigung des Bauvorhabens der Bebauungsplan projektsgemäß abgeändert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses, gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes E 038k/15 für den Bauplatz 3914/733 KG Telfs entsprechend der planlichen Darstellung und der ortsplanerischen Stellungnahme des Raumplaners sowie der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

4.4 B 051/15 - Ansuchen um Bebauungsplan für Gst. 4458/2

Der Eigentümer der Gst. 4458/2 u.a. hat im ÖRK-Ausschuss den Antrag gestellt, daraus im Ausmaß von ca. 1.500 m² eine Umwidmung einer Bautiefe in Tourismusgebiet vorzunehmen. In der Fortschreibung des ÖRK wurde diesem Antrag entsprochen, jedoch ist im Gegenzug im Bereich der Gste. 4452 und 4453 (Teilfläche) eine Rückwidmung in Freiland im Ausmaß von 2.500 m² als Voraussetzung vorgegeben. Dieses Ansuchen wurde in der GR-Sitzung vom 05.10.2012 einstimmig beschlossen und ist mittlerweile im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan bereits als Bauland-Tourismusgebiet ausgewiesen und eine andere Fläche als Freiland rückgewidmet. Der Eigentümer hat diese Parzelle für die Errichtung eines Eigenheimes verkauft. Der neue Eigentümer sucht nun um Ausweisung eines

Bebauungsplanes für die Errichtung eines Eigenheimes an. Es soll ein Gebäude mit 2 ganzjährig bewohnten Wohneinheiten und eine Ferienwohnungseinheit welche im Rahmen der Privatzimmervermietung verwendet wird, errichtet werden.

Das Raumplanungsbüro Walch steht dem gegenständlichen Ansuchen positiv gegenüber Das Projekt entspricht den ausgearbeiteten Leitziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes und dem gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Telfs.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses, gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 051/15 für das Gst. 4458/2, KG Telfs entsprechend der ortsplanerischen Stellungnahme und planlichen Darstellung des Raumplaners, sowie der Stellungnahmen der Wildbach- u. Lawinenverbauung und des Umweltreferates der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

4.5 E 094f/15 - Ansuchen um Bebauungsplanänderung für Gst. 3914/640

Die Eigentümer des Bauplatzes Gst. 3914/640 samt darauf befindlichem Einfamilienhaus planen, für den Eigenbedarf der Tochter das Dachgeschoß des bestehenden Gebäudes abzutragen und im Rahmen eines neu geplanten und gestalteten Aufbaus eine eigenständige Wohnung zu errichten. Durch den Umbau des Dachgeschoßes entsteht ein zusätzliches oberirdisches Geschoß. Das neu entstehende oberirdische Geschoß bedarf einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses, gemäß §§ 54 ff. TROG 2011 LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes E 094f-15 für den Bauplatz Gst. 3914/640 KG Telfs entsprechend der planlichen Darstellung und der ortplanerischen Stellungnahme des Raumplaners.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

4.6 B 052/15 - Ansuchen um Ausweisung eines Bebauungsplanes für Gst. 4643/2

Auf Grund eines eingebrachten Bauantrages für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Gst. 4643/2 in Bairbach ist als raumplanerische Voraussetzung die Ausweisung eines Bebauungsplanes erforderlich. Derzeit ist das gegenständliche Baugrundstück so wie auch das östlich angrenzende Baugrundstück 4643/3 vom Teilbebauungsplan ausgespart.

Das Gst. 4643/3 wäre durch Bebauung des Bauplatzes auf Gst. 4643/2 vom öffentlichen Gemeindeweg sowie von den bestehenden Infrastrukturnetzen abgeschnitten. Eine Erschließungssicherheit wäre nur durch Servitutsregelung über das Anwesen Bairbach 11 oder, wenn beabsichtigt, durch Grundstücksvereinigung gegeben.

Im Rahmen eines Abklärungsgespräches im Bauamt hat der Eigentümer des Gst. 4643/3 diesen Umstand zur Kenntnis genommen, die Bereitstellung eines grundbücherlich sichergestellten Servitutes kommt für ihn zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in Frage. Eine Vereinigung ist auf Grund verschiedener Eigentumsverhältnisse nicht möglich.

Der Eigentümer wurde seitens des Bauamtes darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des Ordnungsverfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes für Gst. 4643/2 vom Land auf Grund fehlender Erschließungsmöglichkeit für Gst. 4643/3 die Baulandwidmung in Frage gestellt werden könnte. Im Ortsteil Schlichtling musste von der Gemeinde aus der selben Begründung für eine Parzelle eine Rückwidmung vorgenommen werden. Der Eigentümer

nahm die Sachlage zur Kenntnis, sollte eine solche Forderung im Raum stehen, könne er immer noch reagieren.

Mag. (FH) Mader berichtete in der Ausschuss-Sitzung, dass es für die bestehende Wasserleitung, dessen Eigentumsverhältnisse nicht bekannt sind, bis jetzt keine Probleme gegeben hat und keine Ansprüche auf die Leitungen gestellt worden sind. Deshalb erläuterte er, dass man davon ausgehen kann, dass diese im Eigentum der Gemeinde übergegangen sind. Er weist auch darauf hin, dass in Kürze die neue Straße gebaut wird und in diesem Zuge die Leitungen ohnehin erneuert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses, gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 052/15 für den Bauplatz Gst. 4643/2 KG Telfs entsprechend der planlichen Darstellung und der ortplanerischen Stellungnahme des Raumplaners.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

4.7 Bebauungspläne Teilbereiche St. Georgen - Grundsatzbeschluss

Nach eingehender Diskussion in zwei Bau- und Raumordnungsausschuss-Sitzungen wird beantragt die bestehenden Bebauungspläne der 30 Planungsbereiche nach dem jeweils geltenden Recht der Gesetze als Richtlinie weiter zu führen und die nicht mehr rechtsgültigen Bebauungsregeln den neuen Bebauungsvorgaben anzupassen.

Im Zuge der entstehenden Diskussion wird seitens des Bauausschuss-Obmannes darauf hingewiesen, dass eine nochmalige Behandlung im Bauausschuss deshalb erfolgt, weil seitens des Bauamtes darauf hingewiesen wurde, dass ein Beschluss mit Beschränkung durch eine Höchstdichte nur für bestimmte Bebauungspläne im Widerspruch zu bestehenden Bebauungsplanbestimmungen stehen würde, dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen und damit gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 4 (VBgm. Porta, GR Dr. Larcher, GR Mader, GR Dr. Haslwanter) : 13 Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Klieber, GR Fartek, GR Sailer, GR Ortner) nach mehrheitlicher Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses der 41. Sitzung, die bestehenden Bebauungspläne nach geltendem Recht der Gesetze als Richtlinie weiter zu führen. D.h. der Antrag wurde abgelehnt.

Der Gemeinderat stimmt mit 13 : 4 Stimmen (VBgm. Porta, GR Dr. Larcher, GR Mader, GR Dr. Haslwanter) und 4 Enthaltungen (GR Klieber, GR Fartek, GR Sailer, GR Ortner), den Bebauungsrichtlinien für die älteren Wohnsiedlungsteile mit Abgrenzung entsprechend dem Übersichtsplan (= Bebauungsplanbereiche 17, 19, 20, 21, 22 sowie Planungsbereich 23 östlich bis zur Unterbirkenbergstraße reichend) mit folgenden Vorgaben zu:

- **Baumassendichte mindestens 1,00**
- **Bauweise offen, 0,6-facher Mindestabstand lt. TBO**
- **höchstens 2 oberirdische Geschoße**
- **höchste Gebäudehöhe 10,50 m**
- **Baumassendichte höchstens 2,0.**

Bei Einhaltung dieser Vorgaben zählen die seit dem Jahr 2000 bestehenden Bebauungspläne als Richtlinie.

Bei Überschreitung dieser Vorgaben ist um einen neuen Bebauungsplan anzusuchen.

4.8 B 042/14 - Ansuchen um Ausweisung Bebauungsplan für Gst. 3920/71 - Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen der Anrainer, zieht Herr Werner Porta den Antrag über die Bebauungsplanänderung insofern zurück, wenn seitens des Gemeinderates die zum Zeitpunkt der Planung gültigen alten Bebauungsplanbestimmungen mit max. 2 oberirdischen Geschoßen sowie zusätzlich einem Dachgeschoß, dass kein Vollgeschoß sein darf, wiederum Rechtsgültigkeit erlangen. Infolgedessen wird dann eine neue Planung, entsprechend den bestehenden Bauvorschriften, ausgearbeitet. Die Dichte des neuen Projektes ist noch nicht bekannt, das neue Projekt liegt noch nicht vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den eingelangten Stellungnahmen der Anrainer statt zu geben und den ursprünglich gefassten Beschluss zur Bebauungsplanänderung B042/14 wieder aufzuheben.

4.9 B 049/14 Bebauungsplan für Baugrundstücke Franz-Stockmayer-Straße

Nachdem der Bauplan für die Errichtung eines Eigenheimes erstellt ist, ersucht der Eigentümer der Gpn 3914/58 und 3914/60 um Ausweisung eines Bebauungsplanes für ein Baugrundstück, das gemeinsam mit dem zweiten Baugrundstück unter Berücksichtigung eines Abtausches von Freilandparzellen von der Gemeinde käuflich erworben wurde. Die beiden Baugrundstücke sind Teil einer Aufschließung von insgesamt vier Parzellen zur Errichtung von Eigenheimen.

40. Bauausschusssitzung am 09.12.2014.

Nachdem das Widmungsverfahren für alle Grundstücke bereits abgelaufen ist, wird in der 40. Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses die Ausweisung eines Bebauungsplanes für sämtliche Bauparzellen vorgeschlagen.

41. Bauausschusssitzung am 04.02.2015

Nachdem die Auflagekundmachungsfrist abgelaufen ist und keine Stellungnahmen eingelangt sind, hat sich jedoch im Zuge der Einreichplanung ergeben, dass aufgrund des starken Geländegefälles die Ausnutzung einer ortsüblichen Bebauung nur mit einer verkürzten Abstandsregelung (0,4-fach TBO) zwischen den beiden Parzellen optimal möglich ist. Zu den übrigen angrenzenden Bauplätzen wird die standardmäßige Abstandsbestimmung (0,6-fach TBO) eingehalten.

Nachdem die Auflagekundmachung ohne Einwendungen abgelaufen ist, wird seitens des Ausschusses die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des verkürzten Abstandes zwischen den Parzellen antragsgemäß vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einstimmiger Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses gemäß §§ 54 ff. TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 gegenüber dem Erstbeschluss vom 18.12.2014 die Auflage (2. Auflegung) und die Erlassung des Bebauungsplanes B 049/12 für die Gste. 3914/58 und 3914/60 (neu gebildete Gste. 3914/786 und 3914/813) beide KG Telfs in Abstimmung an die vorgeschilderte abgeänderte Bauweise, entsprechend den Planunterlagen und dem ortsplanerischen Gutachten des Raumplaners sowie der Fachstellungnahme der Wildbach- u. Lawinerverbauung.

Gemäß § 66 Abs. 3 wird die Auflegungsfrist auf 2 Wochen herabgesetzt. Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spä-

testens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

5 Berichte aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Vereinswesen

Konzept Jugendcard Telfs

Die Jugendberaterinnen Julia Wolfschütz und Anna-Magdalena Scharmer präsentieren ein Konzept Jugendcard Telfs.

Nach eingehender Diskussion über den Mehrwert für die Kartenbesitzer und den zusätzlichen Nutzen für die Wirtschaft ist der Ausschuss einhellig der Meinung, dass eine Arbeitsgruppe gegründet werden sollte, damit das Konzept mit zusätzlichen Ideen aufgewertet werden kann.

Telfer Bad - Abgrenzung der Sportflächen durch einen Zaun

Der Antrag hinsichtlich der Zaunerrichtung wird zurückgestellt, da es widmungstechnische Fragen bzw. offene Punkte hinsichtlich der Nachbarn gibt. VBgm. Stock wird diesbezüglich Gespräche mit DI Heregger bzw. Anton Neuner führen.

Verleihung Sportehrenzeichen - weitere Vorgehensweise

VBgm. Stock berichtet, dass er gerne die Sportehrenzeichenvergabe aufwerten würde und er um Ideen dafür ersucht.

Nach eingehender Diskussion ist man zum Entschluss gekommen, dass eine Wertung der einzelnen Leistungen nicht möglich ist, da jede Sportart ihre Berechtigung hat und jede Leistung zu respektieren ist.

Aus diesem Grund wird das Konzept wie bisher durchgeführt und mit Sideevents aufgewertet.

Bgm. Härting ist der Meinung, dass die Abhaltung der Feier alle zwei Jahre oder im kleineren Rahmen (zB zwei Termine) die Veranstaltung aufwerten würde.

Jungbürgerfeier - weitere Vorgehensweise

VBgm. Stock berichtet, dass es wichtig ist die Jungbürgerfeier aufzuwerten, da die Teilnahmezahl an der letzten Jungbürgerfeier nicht zufriedenstellend war. Aus diesem Grund wird jährlich mit einem Jahrgang die Feier abgehalten werden. Durch die geringere Anzahl an möglichen Teilnehmern kann aus einer größeren Anzahl an Möglichkeiten ausgewählt werden (Oktoberfest bei der Messe Innsbruck, Teilnahme an einem Sportevent etc).

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass die jährliche Abhaltung der Jungbürgerfeier diese aufwerten wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Jungbürgerfeier jährlich abzuhalten.

6 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Anfragebeantwortungen:

- Die Anfrage von GR Mag. Stöfelz aus der letzten Sitzung betreffend Koranverteilung wurde schriftlich beantwortet.

- Anfrage von GR Mader den Schaden am Katastrophenhilfszentrum betreffend: Bgm. Härting berichtet, dass am 12.01.2015 ein Schreiben an das Architekturbüro ergangen ist.
- Die Anfrage von GR Härting, die Taxis am Inntalcenter betreffend, wurde schriftlich beantwortet. Ein Taxiunternehmen braucht für die Konzession keine Abstellplätze, es gilt die Straßenverkehrsordnung. Beim IC müsste dies durch die Polizei kontrolliert werden.
- AL Mag. Scharmer wird dies der PI schriftlich bekannt geben.
- GR Mader möchte wissen, ob Nebentätigkeiten der Gemeindebediensteten gemeldet werden müssen.
Bgm. Härting bejaht dies, er wird die Liste im vertraulichen Teil der nächsten Sitzung vorlegen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

7 Personelles

Dieser Punkt wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 19:50 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

RL Sabine Hofer

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: